Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Eröffnung	26.11.2025
Frist der Einreichung	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Siedlungswasserwirtschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Damian Dominguez (Damian.Dominguez@bafu.admin.ch) , Corin Schwab (Corin.Schwab@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 35 83

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	AGRARALLIANZ
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Kontaktperson Vorname	Samira
Kontaktperson Name	Amos
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313062020
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung Stellung zu nehmen. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und die Grundlage jeder Gesellschaft. Dieses wird in der Schweiz zu 80% aus dem Grundwasser gewonnen. Risiken für die Grundwasservorkommen – und damit für die Trinkwasserversorgung – wurden in der Vergangenheit oft zu spät erkannt oder nicht konsequent genug reduziert. Die heutigen Belastungen durch langlebige Stoffe aus Landwirtschaft, Siedlungen, Verkehr, Industrie und Gewerbe machen deutlich, dass Handlungsbedarf besteht. Ein vorsorglicher Schutz des Grundwassers ist deshalb sowohl ökologisch als auch ökonomisch der nachhaltigste Weg. Der erläuternde Bericht zeigt plausibel auf, dass die Alternative zur Ausscheidung der Zuströmbereiche – eine teure zentralisierte Trinkwasseraufbereitung – keine praktikable Alternative darstellt und mit massiven Kosten verbunden wäre. Die Agrarallianz unterstützt somit die Bestrebungen hin zu einem besseren Schutz des Trinkwassers und der Gewässer. Sie wünscht sich allerdings eine verbindlichere und schnellere Umsetzung. Zur Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation für Landwirtschaftsbetriebe mit einem erheblichen Nutztierbestand nehmen wir keine Stellung.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Abs. 4
Akzeptanz	Keine Angabe
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Abs. 4, 5 und 6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Agrarallianz unterstützt die vorgeschlagene Regelung, Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und -schutzareale von Seiten der Kantone zu bezeichnen. Wichtig ist aus unserer Sicht ein gut abgestimmtes und möglichst einheitliches Vorgehen der Kantone bei der Bezeichnung der Zuströmbereiche sowie im Umgang mit den Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Zentral ist zudem, dass die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe und ihre örtlichen Kenntnisse frühzeitig und direkt in die Festlegung der Zuströmbereiche einbezogen werden. Dabei kann auf die Erfahrungen der Gewässerrevitalisierungsprojekte zurückgegriffen werden.
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Agrarallianz begrüsst ein möglichst abgestimmtes Vorgehen in den Kantonen und entsprechend national geltende Vorgaben des Bundesrats. Dies darf den Einbezug der betroffenen Betriebsleitenden aber nicht behindern. Der Bundesrat soll auch die Formen der trinkwasserschonenden Bewirtschaftung sowie deren Anwendungsbereiche definieren und unterstützen.
Anhang	

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 61a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 64 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Abschnitt: Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2045 umgesetzt werden.
Begründung	Die Agrarallianz unterstützt den vorgeschlagenen Ausbau der Abwasserreinigungsanlagen, um die schädlichen Einträge von Stickstoffverbindungen und organischen Spurenstoffen zu reduzieren. Allerdings halten wir die gesetzte Frist (2050) für zu wenig ambitioniert; Wir würden einen strafferen Zeitplan begrüssen, beispielsweise mit einer Frist bis 2045. Zudem würde die Agrarallianz eine strengere Umsetzung begrüssen. Wir fordern eine Herabsetzung der Obergrenze von 10 000 Einwohner pro Anlage, ab wann die N-Rückhaltemassnahmen umgesetzt werden müssen sowie eine Herabsetzung der Obergrenze von 1 000 Einwohner pro Anlage für Massnahmen für die Elimination von Mikroverunreinigungen. Eine strengere Umsetzung ist aus unserer Sicht gerechtfertigt. Bezüglich der Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen (ARAs) ist festzuhalten, dass eine Stickstoffelimination von 80% – Stand der Technik seit rund 2010 – in Deutschland und Österreich etabliert ist und mit der neuen EUKommunalabwasserrichtlinie bis 2045 für alle EUMitgliedstaaten verpflichtend wird. Dieser Leistungsstandard ist daher als Mindestanforderung für einen zeitgemässen Gewässerschutz auch in der Schweiz zu betrachten.
Anhang	

Titel	Art. 84b Abs. 1-2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84b Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom …. Der Bund veröffentlicht diese Berichte.
Begründung	Die Agrarallianz unterstützt die regelmässige Überprüfung des Umsetzungsstandes ausdrücklich. Sie fordert auch, dass der Prozess möglichst transparent ist. Entsprechend sollen die Berichte durch den Bund veröffentlicht werden.
Anhang	

Titel	5. Abschnitt: Massnahmen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben a und b bis zum 31. Dezember 2040. 2 In den Fällen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c wird die Frist bis zum 31. Dezember 2045 verlängert.
Begründung	Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Kantone verpflichtet werden, die Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen zu bezeichnen. Allerdings halten wir die gesetzte Frist (2050) für zu wenig ambitioniert; Sie reflektieren nicht die Dringlichkeit und den frappanten Verzug bei der Festlegung der Zuströmbereiche. Wir fänden einen strafferen Zeitplan gerechtfertigt, beispielsweise mit einer Frist bis 2040. Zudem soll die Verbindlichkeit gestärkt werden, um weitere Vollzugsdefizite zu vermeiden. Der Vollzug durch die Kantone und die Aufsicht des Bundes müssen sichergestellt werden. Es sollen Massnahmen definiert werden für den Fall, dass die Kantone ihrer Pflicht nicht innert der gesetzten Frist nachkommen.
Anhang	

Titel	Art. 84d Abs. 1-2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84d Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und der Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwassereinigungsanlagen

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	